

Der Dieselskandal belastet nicht nur die Instanzgerichtsbarkeit. Auch der VI. und VII. Zivilsenat, die bislang in erster Linie mit Schadensersatzstreitigkeiten wegen des Vorwurfs unzulässiger Abschaltvorrichtung in Dieselfahrzeugen befasst waren, sind aufgrund der anhaltend hohen Eingangszahlen überlastet. Einer Sprecherin des BGH zufolge sind nach grober Schätzung bislang etwa 1.700 „Diesel-Verfahren“ beim BGH eingegangen. Rund 900 davon seien erledigt (s. LTO vom 22.7.2021). Das Präsidium des BGH hat daher am 21.7.2021 beschlossen, mit Wirkung ab 1.8.2021 vorübergehend einen VIa. Zivilsenat als Hilfspruchkörper einzurichten (PM BGH Nr. 141/2021 vom 21.7.2021). Diesem ist die Zuständigkeit in sog. „Diesel-Sachen“ für die ab diesem Zeitpunkt neu eingehenden Verfahren zugewiesen. Die Zuständigkeit für die Einrichtung eines Hilfspruchkörpers als Sonderform einer Vertretungsregelung zur Bewältigung einer vorübergehenden Überlastung liegt beim Präsidium (§ 21e Abs. 3 GVG). Die Mitglieder des Hilfszivilsenats werden nach dem Beschluss des Präsidiums anteilig weiterhin einem allgemeinen Zivilsenat zugewiesen bleiben. – Zu einer weiteren wichtigen Entscheidung des VIII. Zivilsenats in einem Dieselverfahren s. die Meldung auf S. 1794.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Kartellabsprachen über Lkw-Verkaufspreise – Bestimmung der internationalen und örtlichen Zuständigkeit für Schadensersatzklagen

Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass für eine Klage auf Ersatz eines Schadens, der durch gegen Art. 101 AEUV verstoßende Absprachen über Preise und Preiserhöhungen für Gegenstände verursacht worden ist, innerhalb des von diesen Absprachen betroffenen Marktes international und örtlich unter dem Gesichtspunkt des Ortes der Verwirklichung des Schadenserfolgs entweder dasjenige Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk das Unternehmen, das sich für geschädigt erachtet, die von den genannten Absprachen betroffenen Gegenstände gekauft hat, oder – wenn das betroffene Unternehmen die Gegenstände an mehreren Orten gekauft hat – dasjenige Gericht, in dessen Bezirk sich der Sitz dieses Unternehmens befindet.

EuGH, Urteil vom 15.7.2021 – C-30/20
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1793-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ Die Entscheidung wird in Heft 32 mit einem Kommentar von Sagasser veröffentlicht.

BGH: Schutzzweck der §§ 113, 114 AktG erfasst auch Beratervertrag zwischen einem die AG beratenden Drittunternehmen und einer dem Aufsichtsratsmitglied zuzurechnenden Gesellschaft

Die §§ 113, 114 AktG betreffen auch den Fall, dass ein Unternehmen, dessen alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ein Mitglied des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft ist, einen

Vertrag zur Beratung in Angelegenheiten der Aktiengesellschaft nicht unmittelbar mit dieser, sondern mit einem Drittunternehmen schließt, welches seinerseits die Aktiengesellschaft berät.

BGH, Urteil vom 22.6.2021 – II ZR 225/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1793-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Erstreckung des Anwendungsbereichs der §§ 113, 114 AktG auf den Beratervertrag einer AG mit einer juristischen Person, deren gesetzlicher Vertreter ihr Aufsichtsratsmitglied ist

Ein Beratervertrag zwischen einer Aktiengesellschaft und einer Gesellschaft, deren gesetzlicher Vertreter ihr Aufsichtsratsmitglied ist, fällt in den Anwendungsbereich der §§ 113, 114 AktG.

BGH, Urteil vom 29.6.2021 – II ZR 75/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1793-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Generell keine Geltendmachung des Abfindungsanspruchs vor rechtskräftiger Entscheidung über die Wirksamkeit des Gesellschafterausschlusses

Wendet sich der durch Beschluss der Gesellschafter aus wichtigem Grund ausgeschlossene Gesellschafter im Klageweg gegen die Wirksamkeit seines Ausschlusses, ist es ihm im Regelfall nicht zuzumuten, seinen Abfindungsanspruch vor der rechtskräftigen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses gerichtlich geltend zu machen.

BGH, Urteil vom 18.5.2021 – II ZR 41/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1793-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Intransparente Angaben zu Überziehungszinsen auf Internetseite einer Bank

Wird auf der Internetseite einer Bank der Sollzinssatz, der für die Überziehungsmöglichkeit

berechnet wird, mit „Aktuell bis zu 10,90 % p.a. Zinsen“ angegeben, ist dies nicht klar und eindeutig im Sinne von Art. 247a § 2 Abs. 2 EGBGB.

BGH, Urteil vom 29.6.2021 – XI ZR 46/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1793-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Weitgehende Löschung der Marke „Black Friday“ bestätigt

a) Ein Freihaltebedürfnis nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG setzt nicht voraus, dass die Zeichen und Angaben, aus denen die Marke besteht, nach dem zum Zeitpunkt der Anmeldung bestehenden Verkehrsverständnis bereits tatsächlich für die Merkmale der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen beschreibend verwendet werden. Für die Bejahung des Schutzhindernisses reicht es aus, wenn das in Rede stehende Zeichen im Anmeldezeitpunkt keine beschreibende Bedeutung hat, jedoch im Anmeldezeitpunkt bereits absehbar ist, dass das Zeichen zukünftig eine beschreibende Bedeutung für die in Rede stehenden Waren oder Dienstleistungen erlangen wird (Fortführung von BGH, Beschluss vom 9. November 2016 – I ZB 43/15, GRUR 2017, 186 – Stadtwerke Bremen).

b) Lassen sich im Zeitpunkt der Anmeldung einer Marke Anhaltspunkte dafür feststellen, dass sich das Zeichen (hier: „Black Friday“) zu einem Schlagwort für eine Rabattaktion in bestimmten Warenbereichen (hier: Elektro- und Elektronikwaren) und für deren Bewerbung entwickeln wird, kann es ein Merkmal von Handels- und Werbedienstleistungen in diesem Bereich beschreiben und unterfällt deshalb insoweit dem Schutzhindernis des § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG.

BGH, Beschluss vom 27.5.2021 – I ZB 21/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1793-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)